

# Richtlinien

für den  
Deutschen Motoryachtverband e.V.  
und den  
Deutschen Segler-Verband e.V.

über die Durchführung der Aufgaben nach  
§ 11 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen

vom 21. Februar 1990 - BW 12/44.30.08-02/22 Va 90 - (VkBl. 1990 S. 156),  
geändert am 7. Dezember 2006 - LS 26/6263.1/4 - (VkBl. 2006 S. 923),  
zuletzt geändert am 30. April 2007 (VkBl. 2007 S. 224)

Der Deutsche Motoryachtverband e.V. und der Deutsche Segler-Verband e.V. (beauftragte Verbände) nehmen die ihnen nach § 11 SportbootFüV-Bin übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien wahr. Die beauftragten Verbände können sie ganz oder teilweise gemeinsam durchführen.

Diese Richtlinien enthalten keine abschließenden Bestimmungen. Sie schließen Weisungen im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nicht aus.

## **Inhaltsübersicht**

### **1. Prüfungsausschüsse**

- 1.1 Einrichtung von Prüfungsausschüssen
- 1.2 Bestellung und Entlastung der Prüfer
- 1.3 Voraussetzungen für die Bestellung und Entlastung der Prüfer

### **2. Zulassung der Prüfung**

- 2.1 Zulassungsvoraussetzungen
  - 2.1.1 Antrag auf Zulassung
  - 2.1.2 Alterserfordernis
  - 2.1.3 Tauglichkeit
  - 2.1.4 Zuverlässigkeit
- 2.2 Zulassungsverfahren
- 2.3 Anfechtungsverfahren

### **3. Prüfungsverfahren**

- 3.1 Prüfung
  - 3.1.1 Zweck der Prüfung
  - 3.1.2 Inhalt der Prüfung
    - 3.1.2.1 Allgemeiner Teil für alle Antriebsarten
      - 3.1.2.2 Besonderer Teil
        - 3.1.2.2.1 für Sportboote mit Antriebsmaschine
        - 3.1.2.2.2 für Sportboote unter Segel
        - 3.1.2.2.3 für Sportboote unter Segel als Segelsurfbretter
    - 3.2 Durchführung der Prüfung
      - 3.2.1 Allgemeines
      - 3.2.2 Vorbereitung der Prüfung
      - 3.2.3 Abnahme der Prüfung
        - 3.2.3.1 Theoretische Prüfung
        - 3.2.3.2 Praktische Prüfung
          - 3.2.3.3 Verzicht auf die praktische Prüfung unter Maschinenantrieb
          - 3.2.3.4 Entscheidung des Prüfungsausschusses

#### **4. Verwaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Prüfung**

- 4.1 Prüfungsergebnis und Ausstellung des Sportbootführerscheins
- 4.2 Verfahren für die Erteilung von Auflagen bei Bewerbern mit beschränkter Tauglichkeit
  - 4.2.1 Auflagen bei Einschränkungen des Sehvermögens
  - 4.2.2 Auflagen bei Einschränkungen des Hörvermögens
  - 4.2.3 Auflagen bei Erfüllung der Mindestanforderungen
  - 4.2.4 Verfahren der Erteilung und Überwachung der Auflagen
  - 4.2.5 Nachträgliche Erteilung von Auflagen
- 4.3 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- 4.4 Mitteilung von Entziehungsgründen der Fahrerlaubnis

#### **5. Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung eines Sportbootführerscheins**

- 5.1 Verfahren bei Änderungen der Eintragungen
- 5.2 Ersatzausfertigung
- 5.3 Führung einer Zentralkartei
- 5.4 Auskünfte

#### **6. Ausstellung eines Sportbootführerscheins ohne Prüfung**

- 6.1 Gegen Vorlage eines Befähigungszeugnisses
- 6.2 Gegen Vorlage eines Prüfungszeugnisses
- 6.3 Verfahren der Ausstellung

#### **7. Kosten**

- 7.1 Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände
  - 7.1.1 Abnahme der Prüfung
  - 7.1.2 Ausstellung des Sportbootführerscheins oder einer Ersatzausfertigung
  - 7.1.3 Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Prüfung
  - 7.1.4 Nachträgliche Erteilung von Auflagen
  - 7.1.5 Ablehnung eines Antrages
  - 7.1.6 Reisekosten
- 7.2 Erhebung der Kosten
- 7.3 Gebührenabrechnung und Verwendung der zur Deckung der Verwaltungskosten einbehaltenen Gebühren
- 7.4 Jahresbericht und Statistik

#### **8. Fach- und Rechtsaufsicht**

## Anlagen

- Anlage 1      Vorschlagsliste für die Bestellung und Entlassung der Prüfer zur Erteilung einer Fahrerlaubnis auf den Binnenschiffahrtsstraßen
- Anlage 2      Prüfer für den Sportbootführerschein-Binnen
- Anlage 1 zu Anlage 2  
    Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322)
- Anlage 2 zu Anlage 2  
    Merkblatt über die Stellung der Prüfer (R 1.3)
- Anlage 3      Antrag auf Zulassung zur Prüfung für den Sportbootführerschein nach der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen
- Anlage 4      Ärztliches Zeugnis für Sportbootführerscheinbewerber
- Anlage 5      Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses
- Anlage 6      Einladung der Prüfungsteilnehmer
- Anlage 7      Ergebnisniederschrift über den Prüfungsverlauf
- Anlage 8      Rechtsbehelfsbelehrung (§§ 37 bis 39, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz)
- Anlage 9      Abrechnung der nach § 12 der SportbootFüV-Bin eingezogenen Kosten und des Bundesanteiles
- Anlage 10     Fragenkatalog

# 1. Prüfungsausschüsse

## 1.1 Einrichtung von Prüfungsausschüssen (§ 11 Abs. 1 SportbootFüV-Bin)

Die Prüfungsausschüsse werden von den beauftragten Verbänden eingerichtet. Sie können gemeinsame Prüfungsausschüsse einrichten.

Die beauftragten Verbände legen jährlich eine Übersicht über die Besetzung der Prüfungsausschüsse vor.

## 1.2 Bestellung und Entlassung der Prüfer (§ 11 Abs. 2 SportbootFüV-Bin)

Auf Vorschlag der beauftragten Verbände ernennt und entlässt der Bundesminister für Verkehr die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die übrigen Prüfer der Prüfungsausschüsse. In der Vorschlagsliste nach dem Muster der Anlage 1 ist anzugeben, welcher Prüfer eines Prüfungsausschusses zum Vorsitzenden oder zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt werden soll. Die beauftragten Verbände begründen einen Vorschlag für die Entlassung besonders. Die vorstehende Regelung gilt für Stellungnahmen der beauftragten Verbände im Rahmen einer Anhörung entsprechend.

Die Prüfungsausschüsse sind örtlich für die ihnen von den beauftragten Verbänden zugewiesenen Gebiete zuständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit kann ein Bewerber unabhängig von seinem Wohnsitz den Prüfungsausschuss selbst wählen.

Die Prüfungsausschüsse führen bei Durchführung ihrer Aufgaben einheitlich folgende Bezeichnung:

Prüfungsausschuss des Deutschen Motoryachtverbandes e.V. bzw. des Deutschen Segler-Verbandes e.V. für den amtlichen Sportbootführerschein-Binnen.

## 1.3 Voraussetzungen für die Bestellung und Entlassung der Prüfer (§ 11 Abs. 2 SportbootFüV-Bin)

Die Prüfer müssen geeignet und zuverlässig sein. Sie müssen mindestens einen Sportbootführerschein-Binnen für die jeweilige Antriebsart und ausreichende Erfahrung besitzen und die Gewähr bieten, dass die Hoheitsaufgaben nach Maßgabe dieser Richtlinien ordnungsgemäß ausgeführt werden. Die beauftragten Verbände haben die Prüfer über ihre Stellung nach Maßgabe der Anlage 2 zu belehren und die Gewähr zu bieten, dass sie die vorstehenden Voraussetzungen jederzeit erfüllen.

Wenn Umstände eintreten, die den Prüfer für seine Tätigkeit ungeeignet oder unzuverlässig erscheinen lassen, so haben die beauftragten Verbände unverzüglich den Bundesminister für Verkehr zu unterrichten.

Ergibt die Prüfung durch die Fachaufsichtsbehörde, dass der betreffende Prüfer nicht mehr geeignet oder zuverlässig ist, ist er aus seinem Amt zu entfernen.

## **2. Zulassung zur Prüfung**

### **2.1 Zulassungsvoraussetzungen**

#### **2.1.1 Antrag auf Zulassung (§ 6 SportbootFüV-Bin)**

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nur auf Antrag des Bewerbers. Der Antrag ist schriftlich an den von ihm ausgewählten Prüfungsausschuss zu richten.

Für die Antragstellung ist das Muster der Anlage 3 zu verwenden. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Ein Lichtbild in der Größe 38 mm x 45 mm, das den Bewerber ohne Kopfbedeckung im Halbprofil erkennen lässt;
2. ein ärztliches Zeugnis über die Tauglichkeit unter Benutzung des Formulars nach Anlage 4. Augenarzt und Arzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde im Sinne der Anlage 4 ist auch ein Facharzt für Arbeitsmedizin oder ein Betriebsarzt, sofern er Untersuchungen nach den Unfallverhütungsvorschriften G 25 durchführen darf. Ausreichende Sehschärfe nach I.1 der Anlage 4, sofern es nicht um die Anforderungen für die Ausnahmeregelung geht, und ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen nach I.2 der Anlage 4, jedoch nur nach Stilling/Velhagen, darf auch eine amtlich anerkannte Sehteststelle bescheinigen;
3. die Fotokopie eines gültigen amtlichen Kraftfahrzeug-Führerscheins im Sinne der Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2, 2 StVG und der StVZO (Führerschein für Landfahrzeuge mit Maschinenantrieb, die nicht an Bahngleise gebunden sind), wenn spätestens bei der Prüfung das Original des Führerscheins vorgelegt wird, andernfalls eine beglaubigte Kopie (nicht älter als sechs Monate) oder auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG); bei persönlicher Abgabe des Antrags genügt die Vorlage eines gültigen amtlichen Kraftfahrzeug-Führerscheins, sie ist auf dem Antrag zu vermerken; bei Bewerbern unter 18 Jahren soll von der Vorlage eines Führungszeugnisses abgesehen werden; bei anderen Bewerbern, die keinen amtlichen Kraftfahrzeug-Führerschein vorlegen können, ist ein Führungszeugnis für Behörden nach §§ 31, 30 Abs. 5 (0) BZRG zu verlangen;
4. eine besondere Erklärung auf dem Antrag, ob dem Bewerber die Fahrerlaubnis (Binnen oder See) für das Führen von Sportbooten bereits einmal entzogen worden ist;
5. ein Nachweis, dass die Prüfungsgebühren bezahlt sind.

Diese Unterlagen, mit Ausnahme des amtlichen Kraftfahrzeug-Führerscheins, dürfen nicht älter als 12 Monate sein; ein Führungszeugnis darf jedoch nicht älter als 6 Monate sein. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antragsteller bereits eine Prüfung nicht bestanden hat und eine erneute Zulassung beantragt.

Eine Zulassung zur Prüfung soll erst dann erfolgen, wenn alle Unterlagen vorliegen.

Der Bewerber kann auch zur Prüfung zugelassen werden, wenn das verlangte Führungszeugnis noch nicht vorliegt, aber die Beantragung nachgewiesen ist. In diesem

Fall erhält der Bewerber nach bestandener Prüfung die Fahrerlaubnis durch den Sportbootführerschein-Binnen erst, wenn das Führungszeugnis eingegangen ist und keine Zweifel an seiner Zuverlässigkeit erkennen lässt.

### **2.1.2 Alterserfordernis (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SportbootFüV-Bin)**

Der Bewerber soll bei der Prüfung für die Fahrerlaubnis für ein Sportboot mit Maschinenantrieb das 16. Lebensjahr und für ein Sportboot unter Segel das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Zulassung zur Prüfung darf frühestens drei Monate, bevor der Bewerber das 16. bzw. das 14. Lebensjahr vollendet, erfolgen. Hat der Bewerber am Tag der Prüfung das erforderliche Alter noch nicht erreicht, erhält er die Fahrerlaubnis durch den Sportbootführerschein-Binnen erst, wenn er das 16. bzw. das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die praktische Prüfung unter Maschinenantrieb kann ohne Verstoß gegen § 1.09 BinSchStrO, RheinSchPV, MoselSchPV auch einem Prüfling unter 16 Jahren abgenommen werden, da dieser nicht Rudergänger im Sinne der Polizeiverordnungen ist (vgl. R. 3.2.3.2).

### **2.1.3 Tauglichkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SportbootFüV-Bin)**

Der Bewerber muss seine körperliche und geistige Tauglichkeit zur Führung eines Sportbootes durch ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe des Musters der Anlage 4 nachweisen.

Können die mit dem Mangel der Tauglichkeit verbundenen Gefahren nicht durch Auflagen (Hilfsmittel, technische Spezialvorrichtungen, bestimmtes Verhalten) ausgeglichen werden, so kann der Bewerber nicht zur Prüfung zugelassen werden. In Zweifelsfällen, z. B. bei Querschnittslähmung, ist der Bewerber unter Vorbehalt zur Prüfung zuzulassen und die körperliche Tauglichkeit abschließend erst im Rahmen der praktischen Prüfung festzustellen.

Zu Ausgleichsmaßnahmen durch Auflagen vgl. R 4.2.

### **2.1.4 Zuverlässigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 SportbootFüV-Bin)**

Tatsachen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen können und bei der Beurteilung eines Führungszeugnisses zu berücksichtigen sind, sind insbesondere:

1. rechtskräftige Bestrafung wegen Gefährdung des Schiffsverkehrs,
2. wiederholte mit Geldbuße geahndete Zuwiderhandlungen gegen schiffahrtspolizeiliche Vorschriften,
3. rechtskräftige Bestrafung wegen Verstoßes gegen andere Verkehrsstraftatbestände,
4. im Einzelfall rechtskräftige Bestrafung wegen Verstoßes gegen andere Straftatbestände oder wiederholte mit Geldbuße geahndete erhebliche Zuwiderhandlungen gegen andere verkehrsrechtliche Vorschriften, soweit daraus ein Rückschluss auf das künftige Verhalten des Antragstellers im Schiffsverkehr zu ziehen ist oder

5. Kenntnis von der Teilnahme am Verkehr unter erheblicher Wirkung alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel auch ohne (abgeschlossenes) Straf- oder Bußgeldverfahren, sofern der Antragsteller nicht suchtkrank und deshalb untauglich ist.

## **2.2 Zulassungsverfahren**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat bei jedem Antrag zu prüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach R 2 gegeben sind und die Frist von einem Monat für eine erneute Teilnahme nach Nichtbestehen einer Prüfung (§ 7 Abs. 4 Satz 2 SportbootFüV-Bin) eingehalten ist. Bei Zweifeln an der körperlichen Tauglichkeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich die Vorlage eines fach- oder hilfsweise amtsärztlichen Zeugnisses verlangen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SportbootFüV-Bin). Sind Zweifel an der geistigen Tauglichkeit des Bewerbers oder aufgrund seines bisherigen Verhaltens im Verkehr begründet, kann der Vorsitzende die Vorlage eines Zeugnisses eines Medizinisch-Psychologischen Institutes oder eines sonstigen fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Eine förmliche Zulassung ist nicht erforderlich; sie kann durch die Ladung erfolgen (vgl. R 3.2.2).

Ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid mit Gründen, Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung (Muster der Anlage 8) zu erteilen (§§ 37 bis 39, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Dieser Bescheid kann im Widerspruchsverfahren und vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung sind anzuwenden.

## **2.3 Anfechtungsverfahren**

Legt ein Betroffener Widerspruch gegen eine Entscheidung ein, haben die beauftragten Verbände die Entscheidung zu überprüfen. Halten sie den Widerspruch für begründet, helfen sie dem Widerspruch ab. Halten sie den Widerspruch nicht für begründet, erlassen sie einen Widerspruchsbescheid mit Begründung, Kostenrechnung und Rechtsbehelfsbelehrung (Muster der Anlage 5).

Die beauftragten Verbände haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei allen Widerspruchsentscheidungen auszuübendes Ermessen oder bestehende Beurteilungsspielräume nach einer einheitlichen Verwaltungspraxis angewendet werden. Bei Widersprüchen von grundsätzlicher Bedeutung ist die Entscheidung im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen.

### **3. Prüfungsverfahren**

#### **3.1 Prüfung (§ 7 SportbootFüV-Bin)**

##### **3.1.1 Zweck der Prüfung**

Die Prüfung soll zeigen, ob der Bewerber ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Sportbootes der jeweiligen Antriebsart maßgebenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und in der sicheren Führung eines Sportbootes auf den in § 1 Sportboot-FüV-Bin genannten Gewässern hat und zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist.

##### **3.1.2 Inhalt der Prüfung**

In der Prüfung muss der Bewerber den Nachweis über die folgenden Kenntnisse erbringen und zeigen, dass er zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist.

###### **3.1.2.1 Allgemeiner Teil für alle Antriebsarten**

- Maßgebende schiffahrtspolizeiliche Vorschriften, insbesondere Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, Rhein-, Mosel- und Donauschiffahrtspolizeiverordnung, örtliche Sondervorschriften und Schifffahrtszeichen.
- Wetterkunde:  
Kenntnisse über Gebrauch des Barometers, unsichtiges Wetter, Fronten, Gewitter, Wind, Wasserstände.
- Seemannschaft:
  - Umweltschutz ("10 Goldene Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur"),
  - Behandlung von Tauwerk und Beherrschung der wichtigsten Knoten: Achtknoten, zwei halbe Schläge, Kreuzknoten, einfacher Schotstek, doppelter Schotstek, Palstek, Stopperstek, Slipstek, Webeleinenstek, Kopfschlag, Belegen einer Klampe
  - Sicherheit:  
Verhalten bei Notfällen und Havarien sowie bei schlechtem Wetter, Notsignale, Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsausrüstung, Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Anlegen einer Rettungsweste

###### **3.1.2.2 Besonderer Teil**

###### **3.1.2.2.1 Für Sportboote mit Antriebsmaschine**

- Fahrzeugkunde  
Gleiter, Verdränger, Sog und Wellenschlag, Bauart der Antriebsmaschine (Inbord/Außenbord), Z-Antrieb, Wellenantrieb, Wendegetriebe, Propeller (Schraube), Drehrichtung und Ruderwirkung.

Grundkenntnisse über:

Wirkungsweise von Schmierstoff- und Kühlkreislauf und deren Überwachung; Bedeutung von elektrischen Schaltern; Sicherheitsmaßnahmen beim Tanken; Pflege und

Wartung von Batterien; Maßnahmen bei Öl- und Kraftstoffleckagen; Brandbekämpfung, Feuerlöscher und deren Pflege und Wartung.

Kenntnis von technischen Regelwerken; Flüssiggas. Landstromversorgung mit Niederspannung

- Fahrzeugführung  
Steuern nach Schifffahrtszeichen und anderen Objekten oder nach Kompass  
  
Manövrieren: Ablegen, Anlegen, Begegnen, Festmachen, Wenden auf engem Raum, "Mensch-Über-Bord"-Manöver mit Hilfe eines treibenden Gegenstandes, Rückwärtsfahrt, Ankermanöver, Verhalten beim Anlaufen von Häfen, Verhalten bei der Fahrt in Strom.
- Verhalten in besonderen Situationen: beim Fahren im Schlepp, im Bereich von Sperrwerken und Schleusen.
- Verhalten gegenüber großen Schiffen.

### **3.1.2.2.2 Für Sportboote mit Segel**

- Fahrzeugkunde  
Bau und Ausrüstung von Segelbooten, gebräuchlichste Segelbootarten, Bauweise der Segelboote, Takelung und Segelgrundkenntnisse.
- Segeltheorie, insbesondere Segelstellungen und Wirkungsweisen des Windes.
- Fahrzeugführung  
Segelkommandos, Segel klar machen, Segel setzen, Segel bergen, Reffen und Ausrefen; Steuern nach Schifffahrtszeichen und anderen Objekten oder nach Kompass.  
  
Manövrieren: An- und Ablegen, Festmachen, an die Boje gehen bzw. von der Boje gehen.  
  
Abfallen und Anluven, Wenden und Halsen, Ankermanöver, "Mensch-Über-Bord"-Manöver mit Hilfe eines treibenden Gegenstandes.
- Verhalten in besonderen Situationen: beim Fahren im Schlepp, im Bereich von Brücken, Sperrwerken und Schleusen.
- Verhalten gegenüber großen Schiffen.

### **3.1.2.2.3 Für Sportboote unter Segel als Segelsurfbretter**

- Fahrzeugkunde  
Bau und Ausrüstung von Segelsurfbrettern, gebräuchlichste Brettertypen, Grundkenntnisse über Rigg, Segel und Surfbekleidung.
- Segelsurftheorie  
Kenntnisse über Segelsurftheorie, insbesondere über Segelstellungen und Wirkungsweisen des Windes sowie Segelsteuerungen.

- Fahrzeugführung  
Auf- und Abriggen, Schotstart, Abfallen, Anluven, Wenden, Halsen und Notstopp.
- Verhalten in besonderen und Notsituationen beim Fahren im Schlepp, bergungsfähiges Zusammenlegen des Riggs.
- Verhalten gegenüber großen Schiffen.

## **3.2 Durchführung der Prüfung**

### **3.2.1 Allgemeines**

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus drei Prüfern (einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern) besteht und mit Stimmenmehrheit entscheidet (§ 7 Abs. 2 SportbootFüV-Bin). Sie darf nicht mehrheitlich mit Prüfern besetzt sein, die an der Ausbildung der Bewerber beteiligt waren.

Maßgeblich ist der Prüfungsstoff nach R 3.1.2.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und soll möglichst an einem Tag durchgeführt werden. Kann die Prüfung aus wichtigen Gründen nicht an einem Tag abgeschlossen werden, ist darauf zu achten, dass der noch ausstehende Teil der Prüfung möglichst von denselben Prüfern abgenommen wird. Die Prüfung wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Der Vorsitzende und die Beisitzer prüfen, soweit zweckmäßig, gemeinsam. Die Prüfung ist solange durchzuführen, bis sich die Prüfer ein ausreichendes Urteil gebildet haben. Die Prüfungskommission hat darauf zu achten, dass sich die Fragen und die Anforderungen im Rahmen der R 3.1.2 halten. Sie hat ferner darauf zu achten, dass bei der Prüfung niemand, insbesondere wegen der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Verein, bevorzugt oder benachteiligt wird. Die beauftragten Verbände erlassen gemeinsam Anweisungen zur Durchführung von Prüfungen sowie einen Fragenkatalog (Auszug aus dem Prüfungsstoff) mit Modellantworten (R 3.2.3.1) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.

Der Fragenkatalog nach Anlage 10 ist erstmalig für Prüfungen anzuwenden, die nach dem 31. März 2007 durchgeführt werden. Sollte der Bewerber seine Ausbildung nachweislich vor diesem Datum begonnen haben, ist der bisher geltende Fragenkatalog anzuwenden.

### **3.2.2 Vorbereitung der Prüfung**

Ort und Zeitpunkt der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig vorher festzusetzen. Prüfungsorte und -termine sind unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit (vgl. § 7 BHO) zu bestimmen. Die Prüfungsteilnehmer sind schriftlich zu laden (Muster nach der Anlage 6).

Auf die Einhaltung einer Ladungsfrist und der Schriftform können die Bewerber verzichten. Mit Zustimmung des Bewerbers kann die Ladung auch an die Ausbildungsstätte gerichtet werden. Die erforderlichen Erklärungen kann der Bewerber bereits im Antragsformular (Anlage 3) abgeben.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür zu sorgen, dass die Prüfung an einem geeigneten Ort durchgeführt wird. Für die theoretische Prüfung sind genügend große und geeignete Räume erforderlich. Für die praktische Prüfung muss ein geeignetes Gewässer nebst Bootsanleger vorhanden sein. Für die praktische Prüfung unter Segel sollen für die Prüfungskommission ein Boot oder eine schwimmende Plattform zur Verfügung stehen.

Die Zahl der Prüfungsteilnehmer sollte 40 Bewerber nicht überschreiten. Während der Prüfung dürfen außer den Bewerbern nur die Mitglieder und Bediensteten des Prüfungsausschusses, die Vertreter der beauftragten Verbände und der Aufsichtsbehörde sowie bei der praktischen Prüfung der verantwortliche Schiffsführer anwesend sein.

### **3.2.3 Prüfung**

#### **3.2.3.1 Theoretische Prüfung**

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich schriftlich durchzuführen; eine mündliche Prüfung kann erfolgen. Jedem Bewerber ist ein Fragebogen zur schriftlichen Beantwortung vorzulegen. Die beauftragten Verbände haben Sorge dafür zu tragen, dass die Prüfungszeiten einheitlich festgelegt werden.

Hilfsmittel, wie z. B. Bücher, dürfen bei der Beantwortung der Fragen nicht benutzt werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Vorsitzende hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren. Die Prüfung ist von mindestens einem - nicht an der Ausbildung beteiligten - Mitglied der Prüfungskommission zu beaufsichtigen.

Die Fragen sind in dem Fragenkatalog je nach ihrem Schwierigkeitsgrad mit jeweils 1, 2 oder 3 Punkten bewertet. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Prüfungsmaßstabes sind Modellantworten für die Bewertung der von den Bewerbern gegebenen Antworten vorgesehen, die eine Empfehlung an den Prüfer darstellen. Die Antwort des Bewerbers braucht nicht wörtlich mit der Modellantwort überein zu stimmen. Die Bewertung der Beantwortung der Frage richtet sich danach, in welchem Umfang die gegebene Antwort mit dem sachlichen Inhalt der Modellantwort übereinstimmt. Gegenstand einer mündlichen Prüfung ist der in dem Fragenkatalog enthaltene Prüfungsstoff. Es sollen keine Fragen gestellt werden, die in der schriftlichen Prüfung nicht richtig beantwortet worden sind. Die mündliche Prüfung ist in der Regel vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Die beauftragten Verbände legen nach Maßgabe dieser Grundsätze die Regeln für den Ablauf der theoretischen Prüfung in den gemeinsamen Anweisungen (R 3.2.1) fest.

#### **3.2.3.2 Praktische Prüfung**

Die Prüfungskommission hat sich durch die praktische Prüfung davon zu überzeugen, dass der Bewerber zur praktischen Anwendung der zur sicheren Führung eines Sportbootes erforderlichen Kenntnisse nach R 3.1.2 fähig ist.

Erscheint es der Prüfungskommission zweckmäßig, so kann sie bestimmen, dass die praktische Prüfung zunächst von nur einem Prüfer, der nicht an der Ausbildung des Bewerbers beteiligt gewesen sein darf, durchgeführt wird. Dieser Prüfer hat dann den anderen Prüfern Bericht über den Verlauf des begutachteten Prüfungsteils zu erstatten

und einen Bewertungsvorschlag zu unterbreiten. Halten die übrigen Mitglieder die vorgeschlagene Bewertung nach dem Verlauf der bisherigen Prüfung für zutreffend, schließen sie sich dem Vorschlag ohne Fortsetzung der praktischen Prüfung an. Bestehen Zweifel an dem Entscheidungsvorschlag, ist die Prüfung fortzusetzen.

Für die praktische Prüfung sollte ein Gewässer gewählt werden, das entweder eine Binnenschiffahrtsstraße ist oder wenigstens in etwa vergleichbare Verhältnisse aufweist.

Für die praktische Prüfung hat der Bewerber ein Sportboot der jeweiligen Antriebsart mit Schiffsführer zu stellen. Soll die Prüfung unter Maschinenantrieb abgelegt werden, hat der Bewerber ein Sportboot mit mehr als 3,68 kW Nutzleistung zu stellen. Die Prüfungskommission kann ein Sportboot ablehnen, wenn es nicht verkehrssicher ist oder aufgrund seiner Bauart, Größe und Tragfähigkeit für die Durchführung der Prüfung ungeeignet ist (§ 7 Abs. 3 SportbootFüV-Bin). Auf dem Sportboot, ausgenommen Segelsurfbretter, müssen ein Anker mit ausreichender Leine oder Kette, ein Bootshaken, ein Rettungsring, ein Feuerlöscher (nur bei Sportbooten mit Antriebsmaschine) und gegebenenfalls zwei Stechpaddel sowie für jede an Bord befindliche Person eine Rettungsweste vorhanden sein.

Während der Prüfungsfahrt haben anleitende oder unterstützende Maßnahmen, die dem Zweck der Prüfung zuwiderlaufen, zu unterbleiben. Ergibt die praktische Prüfung, dass der Bewerber die vorgeschriebenen Manöver und Fertigkeiten nicht beherrscht oder die unter R 3.1.2 genannten Vorschriften nicht anwenden kann, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Rudergänger im Sinne des § 1.09 BinSchStrO, RheinSchPV, MoselSchPV bleibt der Schiffsführer, der ebenso die Tätigkeit des Prüflings überwacht und sich in unmittelbarer Nähe des Ruders aufhält, so dass er jederzeit in der Lage ist, das Ruder selbst zu übernehmen und notwendige Anweisungen zu geben. Dies enthebt den Prüfer nicht von seiner Pflicht, in Notsituationen einzugreifen. Der Prüfling bestimmt nicht eigenverantwortlich den Kurs, da er das Sportboot nicht vom Ausgang zum Zielort steuern soll, sondern der Prüfer dem Prüfling im einzelnen die auszuführenden Manöver aufgibt.

### **3.2.3.3 Verzicht auf die praktische Prüfung unter Maschinenantrieb (§ 7 Abs. 5 SportbootFüV-Bin)**

In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie den § 4 ist auf die praktische Prüfung zu verzichten, da der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die sichere Führung eines Sportbootes mit Maschinenantrieb auf Binnenschiffahrtsstraßen in einer anderen amtlichen Prüfung nachgewiesen hat. Eine Fotokopie des Prüfungszeugnisses ist zu den Unterlagen zu nehmen.

Diese Zeugnisse werden im Verkehrsblatt bekannt gegeben.

### **3.2.3.4 Entscheidung der Prüfungskommission**

Der Bewerber hat die Prüfung nur bestanden, wenn er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die theoretische und praktische Prüfung nachgewiesen hat.

Über den Prüfungsverlauf ist für jeden Bewerber eine Ergebnisniederschrift nach dem Muster der Anlage 7 aufzunehmen.

## **4. Verwaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Prüfung**

### **4.1 Mitteilung des Prüfungsergebnisses und Ausstellung des Sportbootführerscheins**

Nach bestandener Prüfung ist dem Bewerber die Fahrerlaubnis auszuhändigen oder auf dessen Wunsch mit Einschreiben zuzustellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter hat den Führerschein zu unterschreiben. Der Führerschein ist in der linken unteren Ecke des für das Lichtbild vorgesehenen Raumes auf dem Lichtbild und neben der Unterschrift des Vorsitzenden mit dem Stempel des Prüfungsausschusses zu versehen, aus dem sich ergibt, dass er im Auftrage der beauftragten Verbände tätig geworden ist.

Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so hat ihm der Vorsitzende der Prüfungskommission das Ergebnis mündlich mitzuteilen. Ihm ist eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung nach dem Muster der Anlage 8 zu erteilen.

### **4.2 Verfahren für die Erteilung von Auflagen bei Bewerbern mit beschränkter körperlicher Tauglichkeit (§ 5 Abs. 3 SportbootFüV-Bin)**

#### **4.2.1 Auflagen bei Einschränkungen des Sehvermögens**

Wird von einem Bewerber die nach Anlage 4, I.1 vorgeschriebene Sehschärfe nur mit Sehhilfe erreicht, so ist ihm die Auflage zu erteilen, eine gegen Verlust besonders gesicherte Brille oder andere Sehhilfe bei der Führung des Sportbootes ständig zu tragen und - ausgenommen bei der Führung eines Segelsurfbrettes - eine Ersatzsehhilfe mitzuführen.

Zusätzlich ist der Führerschein des betreffenden Bewerbers mit einem Stempel folgenden Inhalts zu versehen: "Brille mit Sicherung oder andere Sehhilfe ist zu tragen, Ersatz ist mitzuführen."

Bei der Fahrerlaubnis für Sportboote unter Segel als Segelsurfbrett entfällt der zweite Halbsatz der o. g. Auflage.

Als Sehhilfe sind auch Kontaktlinsen oder Haftschalen zugelassen.

#### **4.2.2 Auflagen bei Einschränkungen des Hörvermögens**

Erreicht ein Bewerber die Anforderungen an das Hörvermögen nicht, ist ein Ausgleich durch eine Hörhilfe in der Regel nicht zulässig. Dem Bewerber kann jedoch die Auflage erteilt werden, eine zweite Person an Bord zu nehmen.

Zusätzlich ist der Führerschein des betreffenden Bewerbers mit einem Stempel folgenden Inhalts zu versehen: "Zweite Person mit ausreichendem Hörvermögen muss an Bord sein".

Eine Hörhilfe kann zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, dass sie die Frequenzbereiche von 500, 1000 und 2000 Hertz 40 Dezibel abdeckt und den Raumklang ausreichend wiedergibt.

In diesem Fall ist der Führerschein des betreffenden Bewerbers zusätzlich mit einem Stempel folgenden Inhalts zu versehen: "Hörhilfe ist zu tragen".

Andere technische Hilfsmittel können zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die mit dem Mangel der Hörfähigkeit verbundene Verkehrsschwäche ausgeglichen wird.

#### **4.2.3 Auflagen bei Erfüllung der Mindestanforderungen**

Betragen bei einem Bewerber die Sehschärfewerte ohne oder mit Sehhilfe auf dem einen Auge noch genau 0,7 und auf dem anderen genau 0,5 oder erfüllt er nur die Anforderungen für eine Ausnahmeregelung nach Anlage 4 I.1, oder II., so ist ihm die Auflage zu erteilen, durch eine im Abstand von zwei Jahren durchzuführende ärztliche oder gegebenenfalls fachärztliche Wiederholungsuntersuchung nachzuweisen, dass diese Voraussetzungen noch vorliegen. Die Frist kann auf Vorschlag des Facharztes bis auf vier Jahre verlängert oder auf ein Jahr verkürzt werden.

Zusätzlich ist der Führerschein des betreffenden Bewerbers mit einem Stempel folgenden Inhalts zu versehen: "Wiederholungsuntersuchung im ... (Monat/Jahr)."

Erfüllt der Bewerber nur die Anforderungen für eine Ausnahmeregelung nach Anlage 4, I.1., so erhält er für das Führen eines Sportbootes mit Antriebsmaschine zusätzlich die Auflage, keine Wasserskiläufer zu ziehen. Sein Führerschein ist mit einem Stempel folgenden Inhalts zu versehen: "Darf keine Wasserskiläufer ziehen."

Leidet der Bewerber unter Krankheiten oder körperlichen Mängeln nach Anlage 4, III., die Bedenken gegen die Tauglichkeit begründen, die die Tauglichkeit aber nicht ausschließen, ist ihm die Auflage zu erteilen, durch eine im Abstand von zwei Jahren durchzuführende ärztliche oder gegebenenfalls fachärztliche Wiederholungsuntersuchung nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Tauglichkeit noch vorliegen. Die Frist kann auf Vorschlag des Arztes verkürzt werden.

Leidet der Bewerber unter körperlichen Mängeln nach Anlage 4 III., bei denen die mit ihnen verbundenen Gefahren durch bestimmte Vorrichtungen oder bestimmtes Verhalten ausgeglichen werden können, ist ihm die Auflage zu erteilen, dass er ein Sportboot nur unter Benutzung der genau bezeichneten Vorrichtung oder unter Beachtung des genau vorgeschriebenen Verhaltens führen darf (vgl. R. 2.1.3).

#### **4.2.4 Verfahren der Erteilung und Überwachung der Auflagen**

Neben der Eintragung im Sportbootführerschein sind die vorstehenden Auflagen dem Führerscheininhaber durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (Muster der Anlage 8) mitzuteilen. Für das bei der Anfechtung geltende Verfahren gilt R 2.3 entsprechend.

Die beauftragten Verbände haben nach rechtzeitiger Vorlage eines ärztlichen/fachärztlichen Attestes über die Wiederholungsuntersuchung, in der dem Führerscheininhaber ein ausreichendes Sehvermögen nach den unter Anlage 4, I.1 angegebenen Werten bescheinigt wird, in dem Sportbootführerschein den Zeitpunkt der nächsten Wiederholungsuntersuchung unter Angabe von Jahr und Monat zu vermerken.

Für den Fall der rechtzeitigen Vorlage eines ärztlichen/fachärztlichen Attestes über ein ausreichendes Hörvermögen nach den unter Anlage 4, II. angegebenen Werten gilt dies entsprechend.

#### **4.2.5 Nachträgliche Erteilung von Auflagen**

Wird aufgrund einer Wiederholungsuntersuchung, einer polizeilichen Kontrolle oder auf andere Weise festgestellt, dass Anlass zu der Annahme besteht, dass nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis eine Beschränkung der körperlichen Tauglichkeit eingetreten oder dass eine angeordnete Wiederholungsuntersuchung nicht durchgeführt worden ist, ist der Führerscheininhaber von den beauftragten Verbänden aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist zur Überprüfung seiner Tauglichkeit einer fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen und ein neues Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 vorzulegen.

Sind nur noch die Mindestvoraussetzungen gegeben oder bestehen Bedenken gegen die Tauglichkeit, ohne sie auszuschließen, sind die vorgesehenen Auflagen nach R. 4.2 zu erteilen. Für das Verfahren gilt R 4.2.4 entsprechend. Ist die Tauglichkeit aufgehoben, so ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte zwecks Einleitung eines Entziehungsverfahrens zu unterrichten.

#### **4.3 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

Die Unterlagen eines Bewerbers sind von den beauftragten Verbänden zwei Jahre lang aufzubewahren. Davon abweichend sind Unterlagen, die für die Frist zur Wiederholungsuntersuchung von Bedeutung sind, mindestens bis zum Ablauf der Frist nach R 4.2.3 aufzubewahren. Zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Missbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG, vom 20. Dezember 1990, BGBl. I S. 2954 in jeweils geltender Fassung) zu gewährleisten.

Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht (§ 9 BDSG).

Die nicht mehr benötigten Unterlagen der Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, werden zurückgegeben.

#### **4.4 Mitteilung von Entziehungsgründen der Fahrerlaubnis**

Kommen den beauftragten Verbänden oder einem Prüfungsausschuss Tatsachen zur Kenntnis, die die Entziehung einer Fahrerlaubnis rechtfertigen können, so haben sie sie unverzüglich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte mitzuteilen.

## **5. Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung eines Sportbootführerscheins**

### **5.1 Verfahren bei Änderungen der Eintragungen**

Ergeben sich im Laufe der Zeit Änderungen der Eintragungen im Führerschein, so können diese von den beauftragten Verbänden berichtigt werden. Änderungen sind so vorzunehmen, dass sie als solche erkenntlich und die ändernde Stelle ersichtlich ist.

Die Tatsache der einzutragenden Änderung hat der Inhaber des Sportbootführerscheins durch Vorlage der Urkunde zu beweisen (Heiratsurkunde, Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes usw.). Kosten werden keine erhoben.

Auf Wunsch des Führerscheininhabers kann nach § 9 SportbootFüV-Bin auch ein neuer Führerschein ausgestellt werden. Der bisherige Führerschein ist dann einzuziehen. In diesem Fall sind Gebühren nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 SportbootFüV-Bin zu erheben.

### **5.2 Ersatzausfertigung (§ 9 SportbootFüV-Bin)**

Ist ein Sportbootführerschein unbrauchbar geworden oder wird glaubhaft gemacht, dass er gestohlen oder verloren gegangen ist, so ist auf Antrag von den beauftragten Verbänden eine Ersatzausfertigung auszustellen, wenn der Antragsteller als Inhaber des Führerscheins anhand der Unterlagen identifiziert wird. Die Gebühren hierfür sind nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 SportbootFüV-Bin zu erheben. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass der unbrauchbar gewordene Sportbootführerschein durch die beauftragten Verbände der WSD Mitte zur Entwertung vorzulegen ist. Die Ersatzausfertigung ist nach dem Muster der Anlage der Sportbootführerscheinverordnung mit den Daten der Erstaufbereitung auszustellen und erhält auf der Rückseite den Stempelaufdruck "Ersatzausfertigung" mit Datum und Stempel der ausstellenden Stellen. Die Ausstellung der Ersatzausfertigung ist in der Zentralkartei nach R 5.3 zu vermerken.

Ein Sportbootführerschein ist unbrauchbar geworden, wenn er unleserlich oder teilweise beschädigt worden ist oder sonst als Urkunde im Rechtsverkehr nur erschwert verwendet werden kann. Ist der Sportbootführerschein gestohlen worden, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er den Diebstahl bei der Polizei angezeigt hat. Ist der Sportbootführerschein verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, hat er diese Tatsache z. B. durch Angabe von Zeugen glaubhaft zu machen und durch eine schriftliche Versicherung zu bestätigen.

### **5.3 Führung einer Zentralkartei**

Die beauftragten Verbände führen eine gemeinsame Zentralkartei über die ausgestellten Führerscheine. Hinsichtlich des Schutzes der personenbezogenen Daten vor Missbrauch gilt die Regelung in R 4.3.

## **5.4 Auskünfte**

Auskünfte aus der Zentralkartei dürfen nur an den Bundesminister für Verkehr, die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, Gerichte, Seeämter, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden erteilt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die beauftragten Verbände sind gegenüber den genannten Stellen nicht nur zur Auskunftserteilung berechtigt, sondern auch verpflichtet. Die Erteilung von Auskünften an nicht genannte Behörden ist ausgeschlossen, auch wenn sie dort amtlichen Zwecken dienen sollen.

Auskünfte sind insbesondere an die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 BinSchAufgG und an die WSD Mitte, bei der Durchführung von Entziehungsverfahren nach § 10 oder von Anordnungen über das Ruhen der Fahrerlaubnis nach § 10a SportbootFüV-Bin zu erteilen. Andere gesetzliche Vorschriften über Amtshilfe bleiben unberührt.

## **6. Ausstellung eines Sportbootführerscheins ohne Prüfung**

### **6.1 Gegen Vorlage eines amtlichen deutschen Befähigungszeugnisses (§ 8 SportbootFüV-Bin)**

Es ist darauf zu achten, dass Sportbootführerscheine nur für die jeweilige Antriebsart ausgestellt werden. Maßgeblich sind die im Verkehrsblatt veröffentlichten Übersichten, die für die Fälle des § 3 Abs. 3 SportbootFüV-Bin zwingend vorgeschrieben sind und im übrigen nach Bedarf bekannt gemacht wurden.

- 6.1. Gegen Vorlage eines amtlichen Befähigungszeugnisses zum Führen eines Wasserfahrzeugs nach § 3 Abs. 2 SportbootFüV-Bin stellen die beauftragten Verbände auf Antrag einen Sportbootführerschein-Binnen aus. § 3 Abs. 2 SportbootFüV-Bin behandelt Befähigungsnachweise für Berufs- oder Sport-schiffer oder international geregelte Patente mit bekannten Anforderungen. Die Inhaber dieser Patente benötigen für das Führen von Sportbooten mit Antriebsmaschine keine besondere Fahrerlaubnis. Auf Wunsch kann ihnen jedoch ein Sportbootführerschein-Binnen ausgestellt werden. Das gleiche gilt für die fortgeltenden Befähigungsnachweise nach § 4 SportbootFüV-Bin. Dies sind im einzelnen:
  - 6.1.1 ein Schifferpatent für den Bodensee (Kategorien B oder C) oder den Hochrhein;
  - 6.1.2 ein im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilter amtlicher Berechtigungs-schein zum Führen eines mit Antriebsmaschine ausgerüsteten Dienstfahrzeugs auf den Binnenschiffahrtsstraßen oder anderen Binnengewässern außerhalb der Seeschiffahrtsstraßen;
  - 6.1.3 ein amtlicher Berechtigungsschein zum Führen eines mit Antriebsmaschine ausgerüsteten Dienstfahrzeugs auf den Seeschiffahrtsstraßen, der im Gel-tungsbereich dieser Verordnung vor dem 1. April 1978 erteilt worden ist;
  - 6.1.4 ein Befähigungszeugnis der Gruppen A und B der Schiffsbesetzungs- und Aus-bildungsordnung vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1253), das vor dem 1. April 1978 erteilt worden ist;
  - 6.1.5 ein Patent, das nach der Rhein-, oder Binnenschifferpatentverordnung erteilt worden ist oder nach ihnen weiter gilt;
  - 6.1.6 ein amtlich vorgeschriebener Befähigungsnachweis nach der Sportbootführer-scheinverordnung-Binnen vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 420), zuletzt geändert durch Artikel 48 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), nämlich Motorbootführerschein A für Binnenfahrt des DMV oder Führerschein für Binnenfahrt (A) des DSV;
  - 6.1.7 ein Sportbootführerschein nach der Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2001), der vor dem 1. April 1978, im Land Berlin bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung, erteilt worden ist;

- 6.1.8 ein Motorbootführerschein nach der Motorbootführerscheinverordnung vom 17. Januar 1967 (BGBl. II S. 731), geändert durch die Verordnung vom 21. Oktober 1968 (BGBl. II S. 1107).

## **6.2 Gegen Vorlage eines Prüfungszeugnisses**

Die nachstehenden nach § 3 Abs. 3 SportbootFüV-Bin anerkannten Zeugnisse berechtigen nur zur Ausstellung eines Sportbootführerscheins ohne Prüfung, sofern die Inhaber die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SportbootFüV-Bin erfüllen, insbesondere über ein ausreichendes Hör- und Sehvermögen verfügen, und befreien als solche nicht von der Fahrerlaubnispflicht.

Ist das anerkannte Zeugnis nicht älter als sechs Monate und hat der Inhaber für dessen Erwerb seine Tauglichkeit und Zuverlässigkeit nachgewiesen, ist der Nachweis nicht erneut zu führen. Im übrigen sollen die beauftragten Verbände Nachweise, insbesondere ein Zeugnis über das ausreichende Seh- und Hörvermögen nur dann verlangen, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, an Tauglichkeit oder Zuverlässigkeit des Antragstellers zu zweifeln.

Es handelt sich um folgende Befähigungsnachweise:

- 6.2.1 ein im Geltungsbereich dieser Verordnung nach anderen Vorschriften erteilter amtlicher Befähigungsnachweis zum Führen eines Fahrzeugs mit Antriebsmaschine oder unter Segel auf Binnengewässern außerhalb der Seeschiffahrtsstraßen für die jeweilige Antriebsart, soweit der Bundesminister für Verkehr diesen als Befähigungsnachweis anerkannt hat (anerkannt: Führerscheine nach der Verordnung über die Eignung und Befähigung zum Führen von Motor- und Segelbooten auf den Gewässern in Berlin vom 27. Juli 1976 (GVBl. S. 1675), geändert GVBl. 1986 S. 2002; Steinhuder-Meer-Schein), dazu gehört auch die durch ein Schifferdienstbuch nachgewiesene Qualifikation als Steuermann, Bootsmann, Matrosen-Motorwart oder Matrose,
- 6.2.2 ein Schifferpatent für den Bodensee (Kategorien A oder D) für die jeweilige Antriebsart;
- 6.2.3 für Sportboote mit Antriebsmaschine ein von einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft erteilter Berechtigungsschein zum Führen von Wasserrettungsfahrzeugen, soweit der Bundesminister für Verkehr diesen als Befähigungsnachweis anerkannt hat (Befähigungsnachweise des DRK, der Bayer. Wasserwacht und der DLRG für das Führen von Motorwasserrettungsfahrzeugen).

## **6.3 Verfahren der Ausstellung**

Die Ausstellung eines Sportbootführerscheins kann in den vorstehenden Fällen nur gegen Vorlage des Originalzeugnisses, einer Zweit- oder Ersatzausfertigung oder einer beglaubigten Kopie erfolgen. Wird der Antrag abgelehnt, gilt für das Verwaltungsverfahren die Regelung in R 2.2 Abs. 3 und für das Anfechtungsverfahren die Regelung in R 2.3 entsprechend.

## **7. Kosten** **(§ 12 SportbootFüV-Bin)**

### **7.1 Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände**

Für die Amtshandlungen der beauftragten Verbände sind folgende Kosten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu erheben. Der Bundesanteil ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

#### **7.1.1 Abnahme der Prüfung** **(§ 12 Abs. 1 Nr. 1 SportbootFüV-Bin)**

Für die Abnahme der Führerscheinprüfung ist eine Gebühr von 75,-- DM zu erheben. Ein Gebührenanspruch gegenüber dem Bewerber, der die Führerscheinprüfung nicht besteht, ist nur in Höhe von 75,-- DM (Ablegung der Prüfung) gegeben.

Weitere Gebühren werden nicht erhoben. Für die Wiederholungsprüfung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 SportbootFüV-Bin ist erneut die volle Prüfungsgebühr von 75,-- DM zu erheben, sofern alle Prüfungsteile wiederholt werden. Wird nur die theoretische oder praktische Prüfung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 SportbootFüV-Bin) abgenommen, ist eine Gebühr von 37,50 DM zu erheben.

#### **7.1.2 Ausstellung des Sportbootführerscheins oder einer Ersatzausfertigung** **(§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SportbootFüV-Bin)**

Für die Erteilung der Fahrerlaubnis und die Ausstellung eines Sportbootführerscheins oder einer Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 30,-- DM erhoben. Der Bundesanteil beträgt 10,-- DM, bei Ausstellung einer Ersatzausfertigung jedoch nur 1,-- DM.

#### **7.1.3 Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Prüfung nach § 8 SportbootFüV-Bin** **(§ 12 Abs. 1 Nr. 4 SportbootFüV-Bin)**

Für die Ausstellung eines Sportbootführerscheins mit (§ 8 Satz 1 SportbootFüV-Bin, R 6.2) oder eine (§ 8 Satz 2 SportbootFüV-Bin, R. 6.1) Erteilung einer Fahrerlaubnis wird eine Gebühr von 20,-- DM erhoben. Der Bundesanteil beträgt 1,-- DM.

#### **7.1.4 Nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 5 Abs. 3 SportbootFüV-Bin** **(§ 12 Abs. 1 Nr. 5 SportbootFüV-Bin)**

Für die nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 5 Abs. 3 SportbootFüV-Bin einschließlich der Neuerteilung der Auflagen der Wiederholungsuntersuchung wird eine Gebühr von 11,50 DM erhoben. Der Bundesanteil beträgt 1,-- DM.

#### **7.1.5 Ablehnung eines Antrages** **(§ 12 Abs. 1 Nr. 6 SportbootFüV-Bin)**

Für die Ablehnung eines Antrages sind Gebühren in Höhe von 19,-- DM zu erheben. Der Anteil des Bundes beträgt 1,-- DM.

### **7.1.6 Reisekosten (§ 12 Abs. 1 Nr. 8 SportbootFüV-Bin)**

Reisekosten sind nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in jeweils gültiger Fassung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses als Auslagen zu erheben. Dabei ist für Tage- und Übernachtungsgelder die Reisekostenstufe B zugrunde zu legen. Fahrtkosten sind bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in tatsächlich entstandener Höhe, bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge nur nach Maßgabe des § 6 BRKG erstattungsfähig.

Im Interesse der Bewerber wird darauf zu achten sein, dass die Prüfungen nicht ohne genügenden sachlichen Grund und gegen das Interesse der Bewerber an anderen Orten stattfinden.

Reisekosten sind anteilig auch von denjenigen Prüflingen zu zahlen, die unentschuldigt einem solchen Prüfungstermin ferngeblieben sind. Zur Zahlung von Gebühren sind sie jedoch nicht verpflichtet.

### **7.2 Erhebung der Kosten**

Die Kosten nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 - 6 und 8 SportbootFüV-Bin werden von den Prüfungsausschüssen festgesetzt und eingezogen. Im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis werden die Kosten von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte festgesetzt und eingezogen.

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet (Kostenschuldner),

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat (§ 13 Verwaltungskostengesetz - VwKG).

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages (§ 11 VwKG).

Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Dies gilt nicht für die Prüfungs- und Ausstellungsgebühren, die nach § 6 Abs. 4 SportbootFüV-Bin vor der Prüfung zu zahlen sind.

Diese Kostenentscheidung ist dem Kostenschuldner deshalb rechtzeitig mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass der Bewerber nicht zur Prüfung zugelassen wird, wenn die Gebühren nicht gezahlt sind.

Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die Kosten erhebende Stelle (beauftragte Verbände, Prüfungsausschuss),
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben (§ 14 Verwaltungskostengesetz).

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist in jedem Falle eine erneute Kostenentscheidung schriftlich zu erlassen. Dabei ist klar zu stellen, inwieweit durch den Vorschuss die ausstehenden Kosten bereits geleistet, welche zusätzlichen Beträge zu zahlen oder welche Beträge zu erstatten sind. In der Regel ist die Gebühr nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 SportbootFüV-Bin zurück zu zahlen.

Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Arbeit begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um  $\frac{1}{4}$ ; sie kann bis zu  $\frac{1}{4}$  der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Erscheint der Bewerber trotz Ladung zur Prüfung nicht, ist er erneut zu laden und darauf hinzuweisen, dass bei erneutem Nichterscheinen sein Antrag als zurückgenommen gilt. Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Kostenforderungen gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung. Diese Maßnahmen sollen nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr erfolgen.

Werden die Gebühren nicht gezahlt, sind sie mit Unterstützung des Bundesministers für Verkehr beizutreiben. Der Anspruch auf Zahlung der Kosten verjährt nach 3 Jahren, spätestens mit dem Ablauf des 4. Jahres nach der Entstehung. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist (§ 20 VwKG).

### **7.3            Gebührenabrechnung und Verwendung der zur Deckung der Verwaltungskosten einbehaltenen Gebühren**

Die Prüfungsausschüsse haben die durch das Prüfungsverfahren entstehenden Kosten mit den beauftragten Verbänden anhand von prüfungsfähigen Unterlagen abzurechnen.

Die beauftragten Verbände senden eine alle Prüfungsausschüsse umfassende Gebührenabrechnung nach dem Muster der Anlage 9 in zweifacher Ausfertigung für die im laufenden Monat ausgestellten Sportbootführerscheine bis zum 20. des folgenden Monats an den Bundesminister für Verkehr und überweisen gleichzeitig die zustehenden anteiligen Gebühren nach Maßgabe des in Erlassen geregelten Verfahrens.

Der nach Abzug der gemäß § 12 SportbootFüV-Bin an den Bund abzuführenden Gebühren verbleibende Betrag ist ausschließlich zur Deckung der mit den Prüfungsverfahren verbundenen, den Prüfungsausschüssen und Verbänden entstehenden Kosten zu verwenden.

#### **7.4 Jahresbericht und Statistik**

Die beauftragten Verbände legen dem Bundesminister für Verkehr zum 20. März eines jeden Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr einen ausführlichen Bericht (dreifach) mit einem statistischen Anhang über die Tätigkeit der einzelnen Prüfungsausschüsse nach der Sportbootführerscheinverordnung vor.

## **8. Fach- und Rechtsaufsicht (§ 11 SportbootFüV-Bin und § 3a BinSchAufgG)**

Die beauftragten Verbände unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht durch den Bundesminister für Verkehr, soweit sie im Rahmen des § 11 SportbootFüV-Bin tätig werden. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf die einheitliche und gleichmäßige Durchführung ihres Auftrags. Dazu gehört auch die stichprobenartige Kontrolle von einzelnen Prüfungen.

Sofern die beauftragten Verbände Prüfungen außerhalb des Geltungsbereichs der Sportbootführerscheinverordnung abnehmen, sind die Prüfungstermine so rechtzeitig bekannt zu geben, dass auch dort im Einzelfall die unangemeldete Teilnahme an der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden möglich ist. Die in Betracht kommenden Prüfungsorte, die nur das europäische Ausland und Mittelmeeraanliegerstaaten erfassen dürfen, sind mit dem Bundesminister für Verkehr abzustimmen. Es muss sichergestellt sein, dass die Erteilung der Fahrerlaubnis und die Ausstellung des Sportbootführerscheins ausschließlich im Geltungsbereich der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen erfolgen.

# Anlagen



## Anlage zu Anlage 1

---

**PA - BINNEN:**

---

Name	Vorname	geb. am	Anschrift, Beruf	Tätigkeit als	Befähigung
				Vors. / Prüfer / Vertr.	

---

Prüfer für den Sportbootführerschein-Binnen  
im Prüfungsausschuss \_\_\_\_\_

Sehr geehrte

Der Bundesminister für Verkehr

hat Sie auf Vorschlag des \_\_\_\_\_

gemäß § 11 Abs. 2 der SportbootFüV-Bin vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536)  
zum Prüfer im

Prüfungsausschuss \_\_\_\_\_

bestellt.

In dieser Eigenschaft nehmen Sie im Auftrag des Bundesministers hoheitliche Befugnisse wahr. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der SportbootFüV-Bin und den zu ihrer Durchführung vom Bundesminister für Verkehr erlassenen Richtlinien sowie den Weisungen des vorgenannten Verbandes und der Aufsichtsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

2 Anlagen

**Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322)**

**§ 133  
Verwahrungsbruch**

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 201  
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort einem anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

## **§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatergesellschaft,
4. Ehe-, Familien, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestellten Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.

Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind. Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelaufgaben anderer Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

## **§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 331 Vorteilsnahme**

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihrer Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

## **§ 332 Bestechlichkeit**

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von

sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereits gezeigt hat

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

### **§ 353b**

#### **Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht**

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden ist oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart oder dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
  - a. in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
  - b. in Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
  - a. in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
  - b. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

### **§ 358 Nebenfolgen**

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2) aberkennen.

### **Merkblatt über die Stellung der Prüfer (R 1.3)**

Die für den Deutschen Motoryachtverband und den Deutschen Segler-Verband tätigen Prüfer werden vom Bundesminister für Verkehr bestellt und aus ihrem Amt entlassen, weil die Verbände mit der Erfüllung von Hoheitsaufgaben beliehen worden sind. Für die übertragenen Aufgaben haben sie die Stellung einer Behörde erhalten.

Sie erhalten dadurch weitgehende Entscheidungsbefugnisse für die Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit und treten dem Bewerber um eine Fahrerlaubnis als Hoheitsträger gegenüber.

Dies erfordert von ihnen fachliche Qualifikation, Erfahrungen im Wassersport und im Umgang mit Menschen und schließlich auch persönliche Integrität. Diese Voraussetzungen müssen sie jederzeit erfüllen. Der Verlust auch nur einer dieser Eigenschaften kann zur Entlassung aus dem Amt des Prüfers führen.

Die Prüfer haben folgende Rechte und Pflichten:

- einen zur Prüfung zugelassenen Bewerber zurückzuweisen, wenn er erkennbar die Anforderungen an Zuverlässigkeit oder Tauglichkeit nicht (mehr) erfüllt;
- in der Prüfung den Umfang der Befähigung des Bewerbers nach Maßgabe der für den Ablauf der Prüfung erlassenen "gemeinsamen Anweisungen" festzustellen;
- in der Prüfungskommission über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, Erteilung oder Nichterteilung der Fahrerlaubnis sowie ggf. über zu erteilende Auflagen zu entscheiden;
- während der Prüfung Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, um im Interesse aller Bewerber einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf zu gewährleisten;
- alle Entscheidungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu treffen und dabei die Richtlinien des Bundesministers für Verkehr, die "gemeinsamen Anweisungen" der Verbände, deren sonstige Anordnungen sowie die Weisungen der zuständigen Fachaufsichtsbehörde zu beachten;
- sich bei Entscheidungen, die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen sind, ausschließlich von sachgerechten Erwägungen leiten zu lassen und sachfremde Überlegungen nicht zu berücksichtigen;
- sich den Bewerbern gegenüber höflich, aber bestimmt zu verhalten.

## Antrag auf Zulassung zur Prüfung für den Sportbootführerschein nach der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen

Der Antragsteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Führen von Sportbooten unter Segel und als Segelsurfbrett gem. § 2 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 SportbootFüV-Bin auf den Binnenschiffahrtsstraßen nur im Land Berlin einer Fahrerlaubnis bedarf.

Zutreffendes ist angekreuzt  oder ausgefüllt.

Prüfungsausschuss:

### Erwerb des Sportbootführerscheines

mit Antriebsmaschine ab 16 Jahre     
  unter Segel ab 14 Jahre     
  als Segelsurfbrett ab 14 Jahre

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Prüfung und die Erteilung der Fahrerlaubnis gemäß § 6 Abs. 1 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536)

Name, Vorname _____	Geburtsdatum _____
Straße _____	Geburtsort _____
PLZ Wohnort _____	Beruf _____
Telefon _____	Staatsangehörigkeit _____

(Bitte in Block- oder Maschinenschrift ausfüllen)

- Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen bei (nicht älter als 6 Monate):
  1. ein ärztliches Zeugnis gemäß Vordruck (nicht älter als 12 Monate),
  2. eine Kopie eines gültigen Kfz-Führerscheines, wenn spätestens bei der Prüfung der Führerschein vorgelegt wird, andernfalls eine beglaubigte Kopie (nicht älter als 6 Monate) oder auf Verlangen des Prüfungsausschusses eine Erklärung (oder Nachweis), dass die Erteilung eines Führungszeugnisses nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage beim Prüfungsausschuss beantragt worden ist,
  3. ein Lichtbild (38 mm x 45 mm, Halbprofil ohne Kopfbedeckung, nicht älter als 12 Monate),
  4. Ich bin im Besitz des Sportbootführerscheines-See  
Nr.: \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_  
  
Eine Kopie füge ich bei. (Ist der Sportbootführerschein-See am Prüfungstag nicht älter als 12 Monate, ersetzt er das ärztliche Zeugnis.)
  5. Eine Erlaubnis zum Führen von Sportbooten auf Binnenschiffahrtsstraßen / Seeschiffahrtsstraßen ist mir - bereits einmal - noch nicht - entzogen worden.

- Ich habe noch nicht an einer Prüfung teilgenommen.

Ich habe am \_\_\_\_\_ beim Prüfungsausschuss \_\_\_\_\_ an einer Prüfung teilgenommen, die ich nicht bestanden habe.

- Neben diesem Antrag habe ich keinen weiteren Antrag auf Zulassung zur Prüfung für den Sportbootführerschein bei einem Prüfungsausschuss des DMYV/DSV für den Sportbootführerschein gestellt.

---

(Ort und Datum)

- Mir ist bekannt, dass die Prüfungsunterlagen einschließlich der Gebühren mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Prüfungstermin vorliegen müssen, damit die Prüfung durchgeführt werden kann.
- Der Prüfungstermin wurde mir bereits mitgeteilt. Auf eine weitere Ladung verzichte ich.

Ich bitte um schriftliche/mündliche Ladung zu einem Prüfungstermin ab \_\_\_\_\_

- Wenn ich zum festgesetzten Termin nicht erscheine, werden trotzdem anteilige Reisekosten der Mitglieder der Prüfungskommission erhoben und von mir entrichtet.
- Falls ich trotz erneuter Ladung zur Prüfung nicht erscheine, ist mein Antrag als zurückgenommen anzusehen. In diesem Falle beträgt die Gebühr 75 % der Prüfungsgebühr zuzüglich der entstandenen Auslagen (§ 10 Verwaltungskostengesetz) und Mehrwertsteuer. Die Kosten werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt.
- Mir ist bekannt, dass die Prüfung bei Nichtbestehen frühestens nach Ablauf von 1 Monat wiederholt werden kann.

Mir ist weiterhin bekannt, dass bei wissentlich falschen Angaben die Fahrerlaubnis durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte entzogen werden kann.

---

(Unterschrift des Bewerbers und des gesetzlichen Vertreters,  
wenn der Antrag vor Vollendung des 14. bzw. 16. Lebensjahres gestellt wird)

---

(Gesetzl. Vertreter)

## ÄRZTLICHES ZEUGNIS FÜR SPORTBOOTFÜHRERSCHEINBEWERBER

Der/die durch Reisepass oder Personalausweis ausgewiesene

Vorname: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_  
geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

wurde heute auf die Tauglichkeit zur Führung eines Sportbootes auf den See-/Binnenschiffahrtsstraßen untersucht.

### I. SEHVERMÖGEN

#### 1. Sehschärfe

Die Sehschärfe muss mit oder ohne Sehhilfe mindestens noch 0,7 auf dem einen und 0,5 auf dem anderen Auge betragen. Dabei muss auch das Auge mit der geringeren Sehschärfe ohne Korrektur noch ein ausreichendes Orientierungsvermögen besitzen. Als Sehhilfe sind auch Kontaktlinsen oder Haftschalen zugelassen. Die Untersuchung der Sehschärfe muss nach DIN 58220 und ein- und beidäugig erfolgen. Ist die beidäugige Sehschärfe besser als die jedes Einzelauges, kann die beidäugige Sehschärfe als die des Auges mit der besseren Sehschärfe angesetzt werden.

Die Sehschärfe ist ohne Sehhilfe  ausreichend  
 nicht ausreichend.

Die Sehschärfe ist mit Sehhilfe  ausreichend  
 nicht ausreichend.

Die Sehschärfe beträgt  ohne Sehhilfe oder  mit Sehhilfe auf dem einen Auge noch genau 0,7 und auf dem anderen genau 0,5. (Ist ein Wert oder sind beide Werte gleich oder höher, ist die Sehschärfe ausreichend.)

#### Ausnahmen

Erreicht die Sehschärfe vorstehende Werte nicht, sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen, die von einem Arzt für Augenheilkunde bescheinigt werden müssen:

Die Sehschärfe eines Auges muss mit oder ohne Sehhilfe mindestens 0,1 betragen. Die campimetrische Untersuchung des Auges mit der besseren Sehschärfe muss freie Gesichtsfeldaußengrenzen und darf keine pathologischen Skotome ergeben und das Auge mit der besseren Sehschärfe darf keine fortschreitende Augenerkrankung haben.

Die Mindestanforderungen zu den Ausnahmen sind  erfüllt.

Eine Sehhilfe ist  erforderlich  nicht erforderlich.

Die Mindestanforderungen zu den Ausnahmen sind  nicht erfüllt, weil

## 2. Farbunterscheidungsvermögen

Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Farnsworth Panel D 15 Test oder einen anerkannten Farbtafeltest besteht. In Zweifelsfällen muss die Prüfung mit dem Anomaloskop oder ein anderer anerkannter gleichwertiger Test durchgeführt werden. Ergibt diese Untersuchung keine Farbentüchtigkeit (normale Trichromasie mit einem Anomalquotienten zwischen 0,7 und 1,4), ist nur eine Grünschwäche (Deuteranomalie mit einem Anomalquotienten zwischen 1,4 und 6,0) zulässig. Anerkannte Farbtafeltests sind:

- a. Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
- b. Stilling/Velhagen,
- c. Boström,
- d. HRR (Ergebnis mindestens "leicht"),
- e. TMC (Ergebnis mindestens "second degree"),
- f. Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei "small").

Das Farbunterscheidungsvermögen ist  ausreichend  nicht ausreichend, der Anomalquotient beträgt \_\_\_\_\_. (Angabe nur, wenn Zweifel am Farbunterscheidungsvermögen bestehen.)

## II. HÖRVERMÖGEN

Das erforderliche Hörvermögen ist vorhanden, wenn Sprache mit oder ohne Hörhilfe in gewöhnlicher Lautstärke in 3 m Entfernung mit dem jeweils dem Untersucher zugewandten Ohr und in 5 m Entfernung mit beiden Ohren zugleich verstanden wird.

Das Hörvermögen ist ohne Hörhilfe  ausreichend  nicht ausreichend.

Das Hörvermögen ist mit Hörhilfe  ausreichend  nicht ausreichend.

### Ausnahmen

Werden vorstehende Mindestanforderungen für das Hörvermögen nicht erreicht, muss auf dem besseren Ohr mit oder ohne Hörhilfe mindestens Umgangssprache in gewöhnlicher Lautstärke aus 5 m Entfernung verstanden werden.

Bei Bewerbern mit beschränktem Hörvermögen ist das ausreichende Hörvermögen von einem Arzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde zu bescheinigen. Das Hörvermögen ist ausreichend, wenn der Mittelwert der Hörverluste an beiden Ohren bei den Frequenzen 500 Hz, 1000 Hz und 2000 Hz den Wert von 40 dB nicht überschreitet.

Die Ausnahmeanforderung ist ohne Hörhilfe  erfüllt  nicht erfüllt.

Die Ausnahmeanforderung ist mit Hörhilfe  erfüllt  nicht erfüllt.

### III. SONSTIGE, DIE TAUGLICHKEIT BEEINTRÄCHTIGENDE BEFUNDE

Auch das Vorhandensein sonstiger körperlicher Mängel oder Krankheiten (Beispiele vgl. unten \*) können die Tauglichkeit zum Führen eines Sportbootes einschränken oder ausschließen.

Anzeichen für solche Krankheiten oder körperlichen Mängel liegen  nicht vor.

Es sind folgende Anzeichen bzw. Krankheiten/körperliche Mängel feststellbar:

Der/die Untersuchte ist zum Führen eines Sportbootes

uneingeschränkt geeignet

eingeschränkt geeignet

nicht geeignet.

Bei eingeschränkter Eignung kommt/en aus ärztlicher Sicht folgende Auflage/n in Betracht:

---

---

---

(Ort, Datum)

---

(Stempel mit Anschrift und Unterschrift des Arztes)

## \* **KÖRPERLICHE UND GEISTIGE MÄNGEL**

Anzeichen für Krankheiten oder körperliche Mängel, die den Bewerber als Schiffsführer ungeeignet erscheinen lassen, können sein:

- Anfallsleiden jeglicher Ursache
- Krankheiten jeglicher Ursache, die mit Bewusstseins- und/oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen
- Erkrankungen oder Schäden des zentralen Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen
- Störungen oder erhebliche Beeinträchtigungen der zentralnervösen Belastbarkeit und/oder der Vigilanz
- Gemüts- und/oder Geisteskrankheiten, auch außerhalb eines akuten Schubes
- Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte
- erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion, insbesondere der Schilddrüse, der Epithelkörperchen oder der Nebennieren
- schwere Erkrankung der blutbildenden Systeme
- Bronchialasthma mit Anfällen
- Erkrankungen und/oder Veränderungen des Herzens und/oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- bzw. Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades, Zustand nach Herzinfarkt mit erheblicher Reinfarktgefährdung
- Neigung zu Gallen- oder Nierenkoliken
- Gliedmaßenmissbildungen sowie Teilverlust von Gliedmaßen mit Beeinträchtigung der Greiffähigkeit und/oder der Stand- bzw. Gangsicherheit
- Erkrankungen bzw. Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen
- Chronischer Alkoholmissbrauch bzw. Alkoholkrankheit, Betäubungsmittelsucht und/oder andere Suchtformen.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom ... kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchbescheides Klage beim Verwaltungsgericht in 20099 Hamburg, Lübeckertordamm 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

**Einladung der Prüfungsteilnehmer**

..... , den .....

Bitte finden Sie sich zur

**theoretischen Prüfung**

am ..... um ..... Uhr ein.  
Ort: .....

**praktischen Prüfung**

am ..... um ..... Uhr ein.  
Ort: .....

Mit sportlichen Grüßen

Von Ihnen fehlen noch:

Die Gebühren in Höhe von ..... DM - 1 Lichtbild -

Kopie gültiger Kfz-Führerschein - Polizeiliches Führungszeugnis

- Kopie Befähigungsnachweis - ärztliches Zeugnis. \*

Fehlende Unterlagen und Gebühren sind vorher zu übersenden bzw. zu überweisen.

Zur praktischen Prüfung haben Sie ein geeignetes Boot zu stellen.

Diese Karte ist zur Prüfung mitzubringen.

---

\* Nichtzutreffendes streichen

**Ergebnisniederschrift über den Prüfungsverlauf**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname

Geb.-Datum

hf**BINNEN**

**Prüfung Theorie**

Am: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Bestanden / Nicht bestanden

Vors. \_\_\_\_\_

Prüfer \_\_\_\_\_

Prüfer \_\_\_\_\_

**Prüfung unter Segel**

Am: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Bestanden / Nicht bestanden

Vors. \_\_\_\_\_

Prüfer \_\_\_\_\_

Prüfer \_\_\_\_\_

FS-Nr.: \_\_\_\_\_

PA

Auflagen:

**Prüfung mit Antriebsmaschine**

Am: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Bestanden / Nicht bestanden

Vors. \_\_\_\_\_

Prüfer \_\_\_\_\_

Prüfer \_\_\_\_\_

**Prüfung Segelsurfbrett**

Am: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Bestanden / Nicht bestanden

Vors. \_\_\_\_\_

Prüfer \_\_\_\_\_

Prüfer \_\_\_\_\_

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des

(Zuständiger Verband mit Anschrift)

oder beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

**ABRECHNUNG**  
**der Kosten nach § 12 der SportbootFüV-Bin**  
**eingezogenen Kosten und des Bundesanteils**

Art der Kosten	Monat		Jahr		Bundesanteil	
	Anzahl	Gebühren		einzel DM	gesamt DM	gesamt DM
		einzel DM	gesamt DM			
1	2	3	4	5	6	
Erteilung des Führerscheins § 7 Abs. 4 Satz 1		30,00		10,00		
Erteilung einer Ersatzausfertigung § 9 Satz 1		30,00		1,00		
Erteilung durch Umschreibung § 8		20,00		1,00		
Auflagen (nachträglich)		11,50		1,00		
Ablehnung eines Antrags		19,00		1,00		
<b>GESAMTBETRAG</b>						

Der Gesamtbetrag aus Spalte 6 ist an die Deutsche Bundesbank, Filiale Berlin, BLZ 100 000 00, Kto-Nr. 100 010 18, zugunsten Kapitel 1203 Titel 271 01 zu überweisen.

**Fragenkatalog \*)**

\*) Die Anlage ist nicht abgedruckt, kann aber unter [www.elwis.de](http://www.elwis.de) heruntergeladen oder gegen Kostenerstattung beim DMYV oder DSV, Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg, bezogen werden.